

Finanzrahmen für den Klimaschutz ab 2022

Zukunftsaktien auch für die Landeshauptstadt

Antrag Nr. 14-20 / A 05602 von Herrn BM Manuel Pretzl
vom 05.07.2019, eingegangen am 05.07.2019

Klimaschutz – jetzt gilt's!

9. Ein Klimaschutzbudget für München

Antrag Nr. 14-20 / A 06556 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL
vom 17.01.2020, eingegangen am 20.01.2020

Klimaschutzbudget einführen - Klimaschutzanleihe (Munich Green Bond) ausgeben

Antrag Nr. 20-26 / A 00876 von der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste, SPD / Volt - Fraktion
vom 15.12.2020, eingegangen am 15.12.2020

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03534

3 Anlagen

Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz

vom 20.07.2021 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass

München hat sich im Dezember 2019 das Ziel gesetzt, als Stadtverwaltung bis zum Jahr 2030 und im Stadtgebiet bis zum Jahr 2035 die Klimaneutralität zu erreichen.¹ Um den Weg dorthin und die notwendigen Maßnahmen im Einflussbereich Münchens aufzuzeigen, wird aktuell ein entsprechendes Fachgutachten erstellt und unter fachgutachterlicher Leitung ein Maßnahmenplan erarbeitet.² Dazu wird der Stadtrat im Herbst 2021 befasst werden. Die bisherigen Handlungsprogramme zum Klimaschutz (IHKM, IHFEM, Förderprogramm Energieeinsparung) werden in dem zu erstellenden Maßnahmenplan zur Erreichung der Klimaneutralität aufgehen. Vor diesem Hintergrund bietet sich zur Intensivierung des Klimaengagements eine Weiterentwicklung

1 Vgl.: Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16525, Bayerisches Versöhnungsgesetz II / Grundsatzbeschluss zur „Klimaneutralen Stadtverwaltung 2030“ und weitere Maßnahmen zur Erreichung der Klimaneutralität München 2050.

2 Vgl.: Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00561, Fachgutachten zur Erstellung eines Maßnahmenplans zur Erreichung der Klimaschutzziele der Landeshauptstadt München.

des bisherigen Verfahrens auf einen planbaren, dauerhaften Finanzrahmen an. Gleichzeitig soll mit der Systemumstellung sicher gestellt werden, dass zukünftig die Finanzmittel der Landeshauptstadt noch zielgerichteter im Sinne ihrer CO₂-Wirksamkeit verwendet werden. Mit dieser Vorlage legt das Referat für Klima- und Umweltschutz in Abstimmung mit der Stadtkämmerei einen entsprechenden Verfahrensvorschlag vor, der auch drei vorliegende Stadtratsanträge zu dieser Thematik berücksichtigt und aufgreift.

2. Finanzrahmen für den Klimaschutz

2.1. Bisheriger Finanzrahmen

Die Landeshauptstadt engagiert sich seit 1989 für den Klimaschutz und so sind über die Jahre verschiedene erfolgreiche Programme entstanden und umgesetzt worden, die alle auf das Ziel des Klimaschutzes einzahlen. Im Wesentlichen sind hier das „Münchner Förderprogramm Energieeinsparung“³ (FES), seit 2008 das „Integrierte Handlungsprogramm Klimaschutz in München“⁴ (IHKM) und seit 2015 das „Integrierte Handlungsprogramm zur Förderung der Elektromobilität in München“⁵ (IHFEM) zu nennen. Daneben werden im Bereich der Schulbauoffensive aufgrund der Vorgaben von WIM VI (Wohnen in München) bei den Bauvorhaben für Schul- und Kinderbetreuungseinrichtungen über den gesetzlichen Mindeststandard der EnEV hinausgehende Standards umgesetzt und finanziert. So hat die Landeshauptstadt bereits in den vergangenen Jahren viel dafür getan, die Treibhausgasemissionen in München zu reduzieren.⁶

In den vergangenen Jahren hat die Landeshauptstadt rund 80 Mio. Euro pro Jahr (investiv, konsumtiv, Personalkosten) für Klimaschutzmaßnahmen ausgegeben:

Pro Jahr	investiv	konsumtiv	Personal	Gesamtbudget
	69.541.383 €	3.438.717 €	6.438.753 €	79.418.853 €
	88%	4%	8%	

Tabelle 1: Jährliche Ausgaben für Klimaschutz in München, einschließlich 2021

2.2. Vorschlag für einen dauerhaften Finanzrahmen

Doch angesichts der Dimension der Klimakrise, den 2019 vom Stadtrat neu gefassten Klimazielen und der damit verbundenen notwendigen Schritte zur Erreichung der Klimaneutralität müssen die Anstrengungen intensiviert und die Finanzmittel der Landeshauptstadt noch zielgerichteter eingesetzt werden. Zudem bedarf es einer Weiter-

3 Vgl. Internetquelle, abgerufen am 17.06.2021: https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Klimaschutz_und_Energie/Energieeffizientes_Bauen/Foerderung_und_Qualitaet/FES.html

4 Vgl. Internetquelle, abgerufen am 17.06.2021: https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Klimaschutz_und_Energie/Klimaschutzstrategie/IHKM.html#berblick_0

5 Vgl. Internetquelle, abgerufen am 17.06.2021: https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Klimaschutz_und_Energie/Elektromobilitaet/IHFEM.html

6 Seit 1990 reduzierten sich die Treibhausgas-Emissionen im Stadtgebiet München von 9,5 t CO₂-Äquivalente pro Kopf um rund 38 Prozent auf 5,9 t CO₂-Äquivalente pro Kopf in 2017. Damit wurde die Marke von 6 t CO₂-Äquivalente pro Kopf unterschritten und es ist davon auszugehen, dass das ursprüngliche Ziel einer Reduzierung um 40 Prozent bis 2020 erreicht werden konnte. Vgl.: Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01424.

entwicklung der bisherigen dreijährigen Handlungspakete, die in den letzten Jahren sehr aufwändig erstellt und abgewickelt werden mussten. Die verwaltungsinterne Koordination und Abstimmung sowie die Erstellung von Fachbeschlüssen und Finanzbeschlüssen hat viele Ressourcen gebunden. Um den Fokus wieder auf die Zielerreichung und die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen legen zu können, bedarf es finanzieller Planungssicherheit. Daher ist es zielführend, auch im Sinne einer besseren Planungssicherheit für die mittel- und langfristigen Haushaltsplanungen, einen dauerhaften, jährlichen Finanzrahmen für den Klimaschutz festzulegen.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz begrüßt den Antrag der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste und der SPD / Volt - Fraktion, ab 2022 ein über die bisherigen Maßnahmen hinausgehendes investives Klimaschutzbudget im Umfang von 100 Mio. Euro pro Jahr einzurichten. Ziel aller finanziellen Anstrengungen der Landeshauptstadt sollte es sein, Maßnahmen umzusetzen, die einen direkten Einfluss auf die Reduzierung von CO₂-Emissionen und damit nachhaltig investiert sind.

Mittel- und langfristig zahlen sich Investitionen in Klimaschutz nicht nur betriebswirtschaftlich aus, sondern aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels sichern sie bzw. steigern sie die Lebensqualität, den Wohlstand und vor allem den Gesundheitsschutz. Frühzeitige Investitionen ersparen zukünftige Klimafolgekosten (gesellschaftliche Folgekosten, Abmilderungs- und Anpassungskosten).⁷ Daher ist der vorgeschlagene Finanzrahmen eine nachhaltige Zukunftsinvestition.

2.3. Generierung von Fördermitteln und subsidiäre Verwendung der eigenen Finanzmittel

Sowohl die Europäische Union, als auch der Bund und der Freistaat haben sich zum Klimaschutz bekannt und sich zum Ziel gesetzt, weitestgehende Klimaneutralität zu erreichen. Dafür haben sie bereits unterschiedliche Programme zur Finanzierung von Maßnahmen zum Klimaschutz aufgelegt bzw. diese angekündigt. Die Stadtverwaltung beobachtet diese Entwicklungen intensiv, um möglichst viele Fördermittel für München zu generieren und die eigenen Mittel der Landeshauptstadt nur subsidiär einzusetzen.

3. Ausgabe von Klimaanleihen

Klimaschutz kann nicht allein von staatlicher oder städtischer Seite erfolgreich erreicht werden. Vielmehr ist die Klimakrise eine Herausforderung für die gesamte Gesellschaft. Große Teile der Stadtgesellschaft sind bereit, ihren Teil zur Erreichung der Klimaneutralität beizutragen und damit Verantwortung mitzuübernehmen. Auch be-

⁷ Vgl. Internetquelle, abgerufen am 17.06.2021: <https://www.umweltbundesamt.de/daten/umwelt-wirtschaft/gesellschaftliche-kosten-von-umweltbelastungen>

steht die Bereitschaft, sich finanziell für Klimaschutz vor Ort zu engagieren. Um die Münchner Stadtgesellschaft an dem Wandel zur Klimaneutralität teilhaben zu lassen, besteht für die Landeshauptstadt die Möglichkeit, Klimaanleihen auszugeben und damit Bürger*innen (auch über die Stadtgrenzen hinaus) die Möglichkeit zu eröffnen, durch die leihweise Zurverfügungstellung von Fremdkapital einen Anteil an der Finanzierung der Maßnahmen zu leisten.

Die Finanzierung von Investitionen der Landeshauptstadt München über Emissionen von Anleihen (Bonds) ist dem Grunde nach möglich. Dabei haben auch Privatpersonen (u.a. die Münchner Bürgerinnen und Bürger) die Möglichkeit, Anleihen zu zeichnen. Eine Ausgestaltung als Klimaschutzanleihe kann als sog. Green Bond gemäß den Richtlinien der „Green Bond Principles 2018“ (GBP) der International Capital Markets Association (ICMA) erfolgen. Hierbei handelt es sich um freiwillige Leitlinien zur Emission von „Green Bonds“. Sie werden jährlich aktualisiert und dienen dem Zweck, dem Emittenten notwendige Prozessschritte für die Emission eines „Green Bonds“ als Orientierungshilfe zu geben, gleichzeitig sollen sie die Markttransparenz auch für die Investoren erhöhen und ein tieferes Verständnis der spezifischen „Green Bonds Charakteristika“ ermöglichen. Um eine Anleihe als „Green Bond“ zu qualifizieren, sind zum einen die Richtlinien entsprechend einzuhalten, zudem ist die Einholung eines Gutachtens als „Second Party Opinion“ durch eine darauf spezialisierte Nachhaltigkeits-Rating-Agentur, eine Verifizierung, Zertifizierung oder ein „Green Bond Rating“ notwendig, die dies auch bestätigt.

Eine Auswahl und der dauerhafte Nachweis geeigneter Projekte, die Berücksichtigung zufließender Zuschüsse etc., die Mittelverwendungskontrolle (über die Laufzeit des Bonds) sowie die Überwachung und ein eventuell laufender Austausch wegfallender Projekte ist notwendig.

Ein zum Emissionszeitpunkt festzulegender Zinssatz, der Emissionspreis und die sich daraus ableitende Rendite (Effektivzins) ergibt sich aus der gewählten Laufzeit und den dann gültigen Marktkonditionen, unter Berücksichtigung der Einschätzungen potentieller Investoren hinsichtlich der Bonität der LHM am Kapitalmarkt. Die Zinssätze, die von der Stadt bei der Ausgabe derartiger Bonds zu bezahlen sind, orientieren sich dabei an den Konditionen die auch für Kommunalkreditaufnahmen erzielt werden, ein wirtschaftlicher Vorteil oder Nachteil durch diese Finanzierungsform im Vergleich zu klassischen Kommunalkreditaufnahmen ist in der Regel für die Stadt damit nicht verbunden.

Die Ausgabe von Zero-Bonds - Nullkuponanleihen, bei denen keine laufenden Zinsen gezahlt werden - ist im kommunalen Bereich eigentlich unüblich, durch das Niedrigzinsniveau werden jedoch verstärkt Anleihen mit 0% Verzinsung emittiert. In Ab-

hängigkeit der Laufzeit ergibt sich bei negativen Renditen ein Verkaufskurs von >100%, bei einer Rückzahlung zu 100%. Die Konditionen hinsichtlich Renditen und Laufzeiten beeinflussen somit auch den Investorenkreis. Anleihen mit negativen Markttrenditen sind bei Privatanlegern nur sehr schwer platzierbar. Im Ersterwerb (Platzierung einer neuen Anleihe durch eine Bank) dürfen die Banken nach deren Aussage im beratungspflichtigen Privatkundengeschäft keine Anleihe mit negativer Rendite zur Zeichnung aus der Platzierung verkaufen. Positive Renditen verlängern je nach Marktkonditionen idR. die Laufzeit der Anleihe, die u.U. nur bei einem eingeschränkten Investorenkreis wie z.B. Versicherungen Anklang findet.

Die Emission von Anleihen stellt eine Kreditaufnahme gem. Art. 71 Gemeindeordnung (GO) dar, die nur unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen möglich ist. Dazu zählen u.a. die vollständige Veranschlagung der geplanten Investitionen im städtischen Haushalt sowie eine entsprechende Kreditermächtigung als Teil einer genehmigten Haushaltssatzung bzw. alternativ im Rahmen fälliger Kreditumschuldungen als Teil der laufenden Angelegenheiten.

Nach § 18 KommHV-Doppik gilt der Grundsatz der Gesamtdeckung, nach dem Einzahlungen des Finanzhaushaltes insgesamt zur Deckung der Auszahlungen zu verwenden sind. Damit soll sichergestellt werden, dass das demokratisch legitimierte Organ mit dem Budgetrecht – bei der LHM der Stadtrat in der Haushaltssatzung nach Art. 65 GO – frei nach seinen politischen Schwerpunkten über die Auszahlungen entscheiden kann, ohne dass vorher Einzahlungen durch Zweckbindungen diese Ausgabebefugnis eingrenzt. Deshalb sind die Ausnahmen vom Gesamtdeckungsprinzip in § 19 KommHV-Doppik eng gefasst. Analog zum Nachweis der Mittelverwendung bei der Aufnahme von Förderkrediten mit einem bestimmten Verwendungszweck kann aber auch die Mittelverwendung der Einzahlungen aus der Begebung einer Anleihe im Nachhinein einem bestimmten Investitionszweck zugeordnet werden ohne den Stadtrat in seiner Entscheidungskompetenz über zu tätige Investitionen zu beschränken.

Die Ausgabe von Klimaanleihen ist nur für investive Maßnahmen möglich. Angesichts der vorgeschlagenen Erweiterung des jährlichen Finanzrahmens um 100 Mio. Euro investive Mittel und der oben beschriebenen Rahmenbedingungen ist es folgerichtig, ein entsprechendes Maßnahmenbündel an investiven Maßnahmen zu schnüren und dafür 2022 Klimaanleihen – je nach Dimension des Maßnahmenpakets, aber mindestens für 100 Mio. Euro – auszugeben.

4. Systemwandel zur Verwendung des Finanzrahmens Klimaschutz

Mit der Umstellung auf einen jährlich zur Verfügung stehenden Finanzrahmen für Klimamaßnahmen muss einhergehen, dass die Finanzmittel im Sinne der Zielerreichung

so effizient wie möglich verwendet werden. Nur so kann sicher gestellt werden, dass jeder verwendete Euro der Landeshauptstadt die bestmögliche Klimawirkung entfaltet und damit die CO₂-Wirksamkeit so hoch wie möglich ist. Gleichzeitig muss die Mittelverteilung in einem transparenten Verfahren erfolgen und letztendlich entsprechend der Haushaltsvorgaben vom Stadtrat beschlossen werden.

Daraus abgeleitet schlägt das RKU folgendes Verfahren vor:

- Der bisher dreijährige Finanzierungszyklus für Klimaprogramme wird durch den oben in Tabelle 2 dargestellten festen, jährlichen Finanzrahmen für Klimamaßnahmen zur Erreichung der klimaneutralen Stadtverwaltung bis 2030 und der Klimaneutralität im Stadtgebiet bis 2035 abgelöst.
- Der Finanzrahmen umfasst investive und konsumtive Mittel sowie Personalmittel.
- Die investiven Mittel sind grundsätzlich übertragbar; im Sinne der notwendigen Flexibilität wird der Finanzrahmen analog zum Mehrjahresinvestitionsprogramm in Fünfjahreszyklen geplant.
- Mittelverwendung
 - Ausschlaggebend für die weitere Klimastrategie und die Mittelverwendung wird das beauftragte Fachgutachten zur Erreichung der Klimaziele sowie der daraus abgeleitete Maßnahmenplan sein. Die Mittel des Finanzierungsrahmens werden daher entsprechend für Maßnahmen verwendet, die eine möglichst hohe Priorisierung im Maßnahmenplan haben.
 - Die führende Kenngröße ist die CO₂-Wirksamkeit in Euro je Tonne CO₂ (Key-Performance-Indicator, KPI: CO₂-Wirksamkeit).
 - Im Bereich Klimaanpassung ist die CO₂-Wirksamkeit nur bedingt messbar. Maßnahmen im Bereich Klimaanpassung stärken die Resilienz der Stadt u.a. im Bereich Infrastruktur (Schutz vor Starkregenereignissen) und wirken sich positiv auf das Stadtklima aus (Schutz vor Hitze und den gesundheitlichen Folgen des Klimawandels).
- Das RKU ist federführend für den Finanzrahmen sowie die sich fortschreibende fünfjährige Finanzplanung verantwortlich. Dafür übernimmt das RKU die Koordinierung innerhalb der Stadtverwaltung, das Controlling der Mittelverwendung und auch alle notwendigen Stadtratsbefassungen.
- Die fachliche Debatte zur Umsetzung der Klimastrategie und zur Verwendung des Finanzrahmens findet im Ausschuss für Klima- und Umweltschutz statt.
- Verfahren (vgl. auch die Darstellung in folgendem Abschnitt)
 - Das RKU stellt den jährlichen Budgetplan und die fünfjährige Finanzplanung auf.
 - Der Budgetplan wird vom RKU im Benehmen mit den betroffenen Stellen der Stadtverwaltung entworfen und final in einem Lenkungskreis aller betroffener Referentinnen und Referenten abgestimmt.
 - Der notwendige jährliche Finanzierungsbeschluss wird vom RKU in den

Stadtrat eingebracht.

- Das RKU übernimmt im Benehmen mit allen betroffenen Stellen das Controlling der Maßnahmenumsetzung im Hinblick auf die Erreichung der Klimaschutzziele und berichtet dem Stadtrat im Folgejahr.

5. Ablauf Einrichtung Finanzrahmen Klimaschutz sowie zukünftiges Verfahren

5.1. Übergangsphase 2021/22

Die Aufstellung des Haushalts 2022 und das entsprechende Eckdatenverfahren stellen eine Übergangsphase zur Etablierung des Finanzrahmens zum Klimaschutz dar. Das RKU hat im April 2021 vorsorglich entsprechende Mittel zum Eckdatenverfahren angemeldet, damit die Haushaltsplanungen bereits mit einem Finanzrahmen von insgesamt 180 Mio. Euro erfolgen können. Die letztendlich relevante haushaltstechnische Beschlussfassung für den Finanzrahmen im Jahr 2022 erfolgt im November 2021 mit einem entsprechenden Finanzierungsbeschluss und dabei mit der bis dahin soweit als möglichen Zuordnung in die finalen Teilhaushalte. Entscheidend für die Mittelverwendung werden die Erkenntnisse aus dem Fachgutachten und der Maßnahmenplan zur Erreichung der Klimaneutralität sein. Dazu wird der Stadtrat ebenfalls im November befasst. Vor diesem Hintergrund wird es für den Finanzrahmen 2022 und sofern bereits möglich für die Folgejahre 2023-26 noch Anfang 2022 einer finalen haushaltsrechtlichen Zuteilung bedürfen, um diese letztendlich mit dem Beschluss zum Nachtragshaushalt im Sommer 2022 ordnungsgemäß zu finalisieren.

Gleichzeitig sammelte das RKU den aus der Stadtverwaltung für den Klimaschutz als notwendig erachteten Ressourcenbedarf. Die fachgutachterlichen Empfehlungen im Maßnahmenplan zur Erreichung der Klimaneutralität werden mit den geplanten Aktivitäten der Stadtverwaltung verknüpft und auf dieser Basis erfolgt die Aufteilung des Finanzrahmens Klimaschutz im Haushaltsjahr 2022 (Bewertung der Maßnahmen maßgeblich nach CO₂-Wirksamkeit wie oben dargestellt).

Finanzrahmen Klimaschutz – Zeitplan 2021 – Haushaltsaufstellung 2022

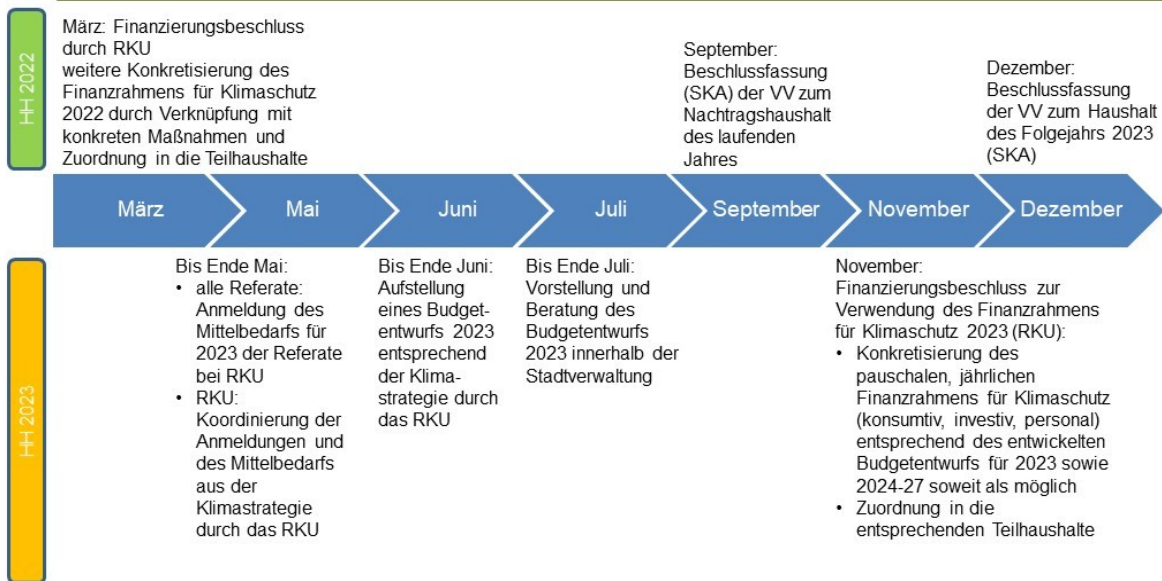


5.2. Neues Verfahren ab 2022 zur Aufstellung des Haushalts 2023

Parallel zur Finalisierung des laufenden Haushalts 2022 erfolgt in 2022 bereits das neue Verfahren zur Budgetaufstellung für den Finanzrahmen im Haushaltsjahr 2023 und soweit möglich für die Folgejahre 2024-27. Bis Ende Mai erfolgt unter Federführung des RKU die Abstimmung mit allen beteiligten Referaten, so dass das RKU bis Ende Juni einen Budgetentwurf entwickeln kann. Der vom RKU entwickelte Finanzierungsbeschluss wird im November im Ausschuss für Klima- und Umweltschutz behandelt.

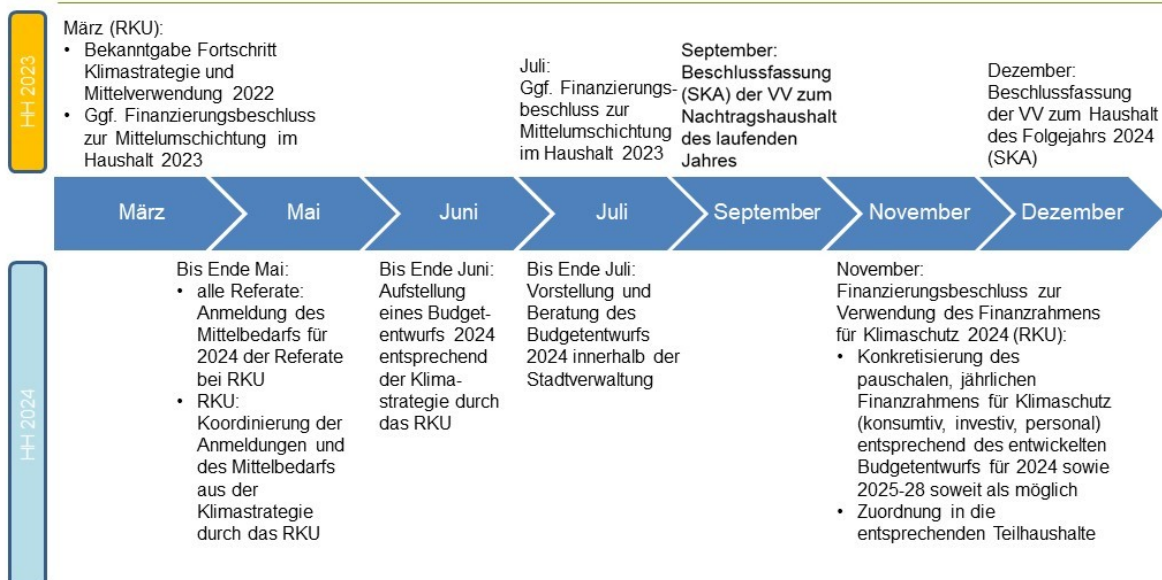
In einer Stadtratsbefassung im ersten Quartal 2023 berichtet das RKU über die Mittelverwendung im zurückliegenden Jahr und kann ggf. noch notwendige Feinjustierungen im Finanzrahmen des laufenden Jahres 2023 vornehmen, die dann letztendlich mit dem Beschluss zum Nachtragshaushalt im Sommer 2023 ordnungsgemäß im Haushalt verankert werden müssen.

Finanzrahmen Klimaschutz – Zeitplan 2022



Dieser Ablauf wiederholt sich in den Folgejahren zu den fortlaufenden Budgetplanungen zur Verwendung des Finanzrahmens Klimaschutz und den entsprechend notwendigen Haushaltsbeschlüssen.

Finanzrahmen Klimaschutz – Zeitplan 2023 (analoges Vorgehen 2024ff)



6. Stadtratsanträge

6.1. Zukunftsaktien auch für die Landeshauptstadt

Mit Antrag Nr. 14-20 / A 05602 (Anlage 1) vom 05.07.2019, eingegangen am 05.07.2019 hat der damalige 2. Bürgermeister Stadtrat Manuel Pretzl Folgendes beantragt:

„Das Referat für Gesundheit und Umwelt berichtet im Stadtrat über das Konzept des Landkreises München, Zukunftsaktien auf den Markt zu bringen, um Geld zu generieren, das kurzfristig in Sofortmaßnahmen zum Klimaschutz gesteckt werden kann. Darüber hinaus wird geprüft, wie und in welchem Umfang ein solches oder ein ähnliches Konzept für die Landeshauptstadt München umgesetzt werden kann.“

Der Antrag wurde bereits in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16525 „Bayerisches Versöhnungsgesetz II / Grundsatzbeschluss zur „Klimaneutralen Stadtverwaltung 2030“ und weitere Maßnahmen zur Erreichung der Klimaneutralität München“ im Umweltausschuss am 10.12.2019 und in der Vollversammlung am 18.12.2019 behandelt. Dabei wurde das Konzept des Landkreises vorgestellt und unter Antragspunkt 13 Folgendes beschlossen:

„Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, zusammen mit der Stadtkämmerei zu prüfen, wie und in welcher Form ein Kompensationsmechanismus, auch vor dem Hintergrund der angekündigten „Kompensationsplattform“ auf Landesebene, für die Realisierung einer klimaneutral gestellten Stadtverwaltung etabliert werden kann. Dabei soll auch eine mögliche Ausweitung auf Unternehmen und Privatpersonen im Stadtgebiet München erörtert werden. Das RGU soll darüber in 2020 berichten.“

Mit Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00561 „Fachgutachten zur Erstellung eines Maßnahmenplans zur Erreichung der Klimaschutzziele der Landeshauptstadt München“, (Umweltausschuss am 07.07.2020 und Vollversammlung am 27.07.2020) wurde eine Fristverlängerung bis 30.09.2021 beschlossen.

Der Intention des Antrags zur Beteiligung der Stadtgesellschaft an der Finanzierung der Klimaschutzmaßnahmen im Stadtgebiet wird mit der geplanten Ausgabe von Klimaanleihen (vgl. Kapitel 3) sowie dem in dieser Vorlage vorgeschlagenen Finanzrahmen Klimaschutz entsprochen.

Zum Konzept des Landkreises München wird auf die umfassenden Informationen des Landkreises auf dessen Homepage verwiesen.⁸ Das Referat für Gesundheit und Umwelt bzw. seit 01.01.2021 das Referat für Klima- und Umweltschutz hat sich seit 2019 mehrfach mit den Kolleg*innen des Landkreises ausgetauscht und ist zu dem Ergeb-

⁸ Vgl. Internetquelle, abgerufen am 17.06.2021 : <https://www.landkreis-muenchen.de/themen/energie-und-klimaschutz/zukunftsaktie/>

nis gekommen, dass eine Beteiligung der Landeshauptstadt an dem Konzept des Landkreises bzw. eine Ausweitung auf das Stadtgebiet München dieses aufgrund der Dimension überfordern würde.

Der Gedanke, auf der einen Seite der Münchner Stadtgesellschaft und der Stadtverwaltung eine Möglichkeit zur Kompensation der verursachten CO₂-Emissionen zu geben und gleichzeitig diese Mittel für Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen möglichst im Stadtgebiet zu investieren, wird vom Referat für Klima- und Umweltschutz begrüßt und im Benehmen mit der Stadtkämmerei weiter verfolgt.

Die Thematik möglicher Kompensationen ist auch Untersuchungsgegenstand des aktuell in Erstellung befindlichen Fachgutachtens zur Erreichung der Klimaneutralität. Diese Ergebnisse gilt es abzuwarten, um ein genaueres Bild des Umfang, der ggf. möglichen Höhe des Kompensationsbetrages und des Potentials an Kompensationsmaßnahmen zu erhalten.

Wie in Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16525 ausgeführt, beobachtet das Referat für Klima- und Umweltschutz die Entwicklungen auf Landesebene zur Schaffung einer Kompensationsplattform. Die Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK)⁹ hat am 01.08.2020 ihre Arbeit aufgenommen. Eine ihrer Aufgaben ist es, eine Kompensationsplattform für nicht vermeidbare CO₂-Emissionen und zur Investition in Klimaschutzmaßnahmen in Bayern aufzubauen und zu betreiben. Diese Aufbauarbeiten dauern aktuell noch an.

Um Doppel- bzw. Mehrfachstrukturen zu vermeiden und im Interesse des Klimaschutzes Synergien zu heben, ist es zielführend, die Entwicklung auf Landesebene weiter zu beobachten und ein eigenes Münchner Instrument in Abhängigkeit der Anwendbarkeit des Konzepts des Freistaates für die Stadt und das Stadtgebiet München zu entwickeln. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, dass das Referat für Klima- und Umweltschutz gemeinsam mit der Stadtkämmerei beauftragt wird, die weitere Entwicklung zu beobachten und dem Stadtrat zu berichten, sobald ein adäquates Instrument auf Ebene des Freistaats geschaffen ist bzw. von Seiten der Landeshauptstadt ein eigenes Instrument vorzuschlagen, sofern dieses auf München nicht anwendbar ist.

9 Vgl. Internetquelle, abgerufen am 17.06.2021 : <https://www.lfu.bayern.de/energie/lenk/index.htm>

6.2.Klimaschutz – jetzt gilt's!

9. Ein Klimaschutzbudget für München

Mit Antrag Nr. 14-20 / A 06556 (Anlage 2) vom 17.01.2020, eingegangen am 20.01.2020 hat die Fraktion DIE GRÜNEN/RL Folgendes beantragt:

„Ein neues Aktionsprogramm „Klimaschutz.Jetzt“ wird mit 300 Mio. € für die Jahre 2020 bis 2022 dotiert. Dazu werden 100 Mio. € in den Nachtragshaushalt 2020 eingestellt (finanziert aus der weiteren Veräußerung von Finanzvermögen). Damit werden insbesondere folgende Maßnahmen finanziert:

a) Energiewende: klimaneutrales Bauen und Sanieren sowie Ausbau von Photovoltaikanlagen

b) Programm München Grün: Sicherung und Ausbau von Grünzügen und Frischluftschneisen etwa durch Flächenankauf, Baumpflanzungen, Fonds zur Erhaltung des Waldes etc.

c) Verkehrswende: Höhere Investitionen zur Beschleunigung der Verkehrswende, etwa für Busspuren sowie die Planung von Straßenbahn- und U-Bahn-Linien.“

Dem Antrag kann aufgrund des bereits abgelaufenen Haushaltsjahres 2020 und der notwendigen Haushaltskonsolidierung im laufenden Haushalt 2021 nur teilweise entsprechen werden.

Der in dieser Vorlage vorgeschlagene dauerhafte Finanzrahmen für Klimaschutz sowie die generelle Systemumstellung im Klimaschutz schaffen jedoch den Rahmen, um der Intention des Antrags umfassend zu entsprechen. Die genannten inhaltlichen Schwerpunktsetzungen können zukünftig im Kontext des Fachgutachtens und des Maßnahmenplans zur Erreichung der Klimaneutralität entsprechend vorgenommen werden.

6.3.Klimaschutzbudget einführen - Klimaschutzanleihe (Munich Green Bond) ausgeben

Mit Antrag Nr. 20-26 / A 00876 (Anlage 3) vom 15.12.2020, eingegangen am 15.12.2020 haben die Fraktion Die Grünen - Rosa Liste, und SPD / Volt - Fraktion Folgendes beantragt:

„1. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, bis Frühjahr 2021 dem Stadtrat das Konzept eines investiven Klimaschutzbudgets zum Beschluss vorzulegen und für den Nachtragshaushalt 2021 und den Eckdatenbeschluss 2022 anzumelden. Dieses Klimaschutzbudget soll für notwendige, über die bisherige Beschlusslage hinausgehende Maßnahmen im Bereich Bauen und Sanierung, Grünflächen- und Naturschutz und Mobilität von Verwaltung und städtischen Gesellschaften abrufbar sein beziehungsweise bisherige Förderprogramme unterfüttern. Die finanzielle Dimension

soll 100 Millionen Euro jährlich sein.

2. Die Stadtkämmerei wird beauftragt, eine Klimaschutzanleihe (Green Bond) - in Form eines endfälligen Zero Bond (Zinsen und Rückzahlung am Ende der Laufzeit) mit einer Verzinsung zu marktüblichen Konditionen - zur Finanzierung zusätzlicher Investitionen (s. 1.) zur Erreichung der städtischen Klimaschutzziele auszugeben.“

Zu Antragspunkt 1: Wie oben ausgeführt hat das Referat für Klima- und Umweltschutz die entsprechenden Mittel im Eckdatenverfahren zum Haushalt 2022 angemeldet und mit dieser Vorlage einen Verfahrensvorschlag zur Einrichtung eines um 100 Mio. Euro für Investitionen erweiterten dauerhaften Finanzrahmens und damit zur Umsetzung der Intention des Antrags im Kontext des beauftragten Fachgutachtens und Maßnahmenplans zur Erreichung der Klimaneutralität entwickelt und zur Entscheidung vorgelegt. Ein Vorschlag für das investive Klimabudget 2021 wird im Rahmen des Nachtragshaushaltes eingebracht.

Zu Antragspunkt 2: Wie in Kapitel 3 ausgeführt, wird mit dieser Vorlage die Stadtkämmerei beauftragt, im Benehmen mit dem Referat für Klima- und Umweltschutz in 2022 eine Klimaschutzanleihe im Umfang von mind. 100 Mio. Euro zu begeben, wenn die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Intention des Antrag wird damit entsprochen.

Klimaprüfung

Diese Beschlussvorlage ist direkt nicht, indirekt jedoch absolut klimarelevant, da sie die Finanzierung für den Klimaschutz der Landeshauptstadt grundlegend regelt.

Stadtinterne Abstimmung

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Stadtrat beschließt, ab dem Haushaltsjahr 2022 ein über die bisherigen Maßnahmen hinausgehendes investives Klimaschutzbudget in Höhe von 100 Mio. Euro pro Jahr bei gleichzeitiger Beibehaltung des bisherigen jährlichen Ausgabenniveaus für Klimaschutz in Höhe von 80 Mio. Euro einzurichten. Die Vorschläge zur Budgetausgestaltung werden dem Stadtrat jeweils in Einzelbeschlüssen zur Entscheidung vorgelegt.
2. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, die notwendigen Finanzierungsbeschlüsse zur Einrichtung dieses dauerhaften Finanzrahmens im Rahmen des Haushaltsverfahrens einzubringen, den Finanzrahmen in Fünfjahreszyklen zu planen und in den Haushaltsplanungen sowie im Mehrjahresinvestitionsprogramm entsprechend zu verankern.
3. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird mit der stadtinternen Koordinierung, der Verwaltung und dem Controlling des Finanzrahmens beauftragt und stellt das jeweilige Budget im Benehmen mit den beteiligten Stellen der Stadtverwaltung abgeleitet vom Maßnahmenplan zur Erreichung der Klimaneutralität und nach den in Kapitel 4 und Kapitel 5 beschriebenen Verfahren auf.
4. Die Stadtkämmerei wird beauftragt, im Benehmen mit dem Referat für Klima- und Umweltschutz in 2022 eine Klimaschutzanleihe im Umfang von mind. 100 Mio. Euro zu begeben, wenn die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.
5. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird gemeinsam mit der Stadtkämmerei beauftragt, die weitere Entwicklung auf Landesebene zur Einrichtung einer CO₂-Kompensationsplattform zu beobachten und dem Stadtrat zu berichten, sobald ein adäquates Instrument auf Ebene des Freistaats geschaffen ist bzw. von Seiten der Landeshauptstadt ein eigenes Instrument vorzuschlagen, sofern dieses auf München nicht anwendbar ist oder das in Erstellung befindliche Fachgutachten zu einer entsprechenden Empfehlung kommt.
6. Der Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 05602 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
7. Der Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 06556 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
8. Der Stadtratsantrag Nr. 20-26 / A 00876 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
9. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober- / Bürgermeister/-in
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (GSR-RB-SB)
- V. Wv Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen GSR-RB-SB
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).